



Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p) wird gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 47/2023, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität und gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die gleichlautende Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „**5G-Broadcast-Testbetrieb Wien**“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria [KommAustria] vom 28.06.2023, KOA 4.310/23-006) bewilligt:

- „RED BULL RING (SPIELBERG) Kanal 42“ (Beilage 1.)

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. wird antragsgemäß gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G in Verbindung mit § 13 Abs. 15 und § 34 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 7 Z 1 TKG 2021 für den **Zeitraum vom 14.08.2023 bis 20.08.2023** befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gilt gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3.2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. für die Funkanlage.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Antrag vom 06.07.2023 beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der zusätzlichen Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage „RED BULL RING (SPIELBERG) Kanal 42“ für den Zeitraum vom 14.08.2023 bis 20.08.2023 für die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ zur Übertragung von digitalen Rundfunkprogrammen im Standard 5G.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat den Amtssachverständigen Axel Baier am 12.07.2023 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat sein Gutachten am 26.07.2023 vorgelegt.

2. Sachverhalt

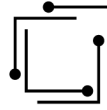
Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2023, KOA 4.310/23-006, erteilten Bewilligung eine terrestrische Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 662 MHz bis 670 MHz“, „WIEN 8 (Liesing) 662 MHz bis 672 MHz“, „WIEN 8 (Liesing) 638 MHz bis 646 MHz“, „WIEN 9 (DC Tower) 662 MHz bis 670 MHz“ und „WIEN 9 (DC Tower 1) 638 MHz bis 646 MHz“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) („5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“).

2.2. Zum Antrag

Die Antragstellerin beantragt im Zusammenhang mit der Bewilligung zum Betrieb der terrestrischen Multiplexplattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ für den Zeitraum vom 14.08.2023 bis 20.08.2023 die Zuordnung der zusätzlichen Übertragungskapazität „RED BULL RING (SPIELBERG) Kanal 42“. Diese Übertragungskapazität soll dem Einsatz von 5G Broadcast als Showcase während des im August 2023 stattfindenden Moto-GP Rennen dienen. Dabei sollen im Rahmen des Pilotprojekts hybride Anwendungen zwischen 5G Broadcast und Broadband auf 5G Broadcast-aktivierten Smartphones als Prototypen getestet sowie eine testweise Übertragung mit minimaler Verzögerung (Low Latency) durchgeführt werden. Bei diesem Event sollen die im Zuge des Donauinselfests gewonnen Erkenntnisse in eine weitere Optimierung der technischen Übertragungsparameter einfließen.



2.3. Übertragungskapazitäten

Zur Durchführung der Erweiterung des Pilotprojekts wird zusätzlich die Übertragungskapazität „RED BULL RING (SPIELBERG) Kanal 42“ zum Einsatz gelangen.

2.4. Technisches Gutachten

Für die beantragte Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Der Kanal 42 ist mit den beantragten technischen Parametern geografisch entkoppelt anzusehen, wobei Störungen gegenüber Sendern im Inland, oder den Allotmentgebieten dieses Kanals in Ungarn und Kroatien nicht zu erwarten sind.

Für die gegenständliche Übertragungskapazität kann ein Versuchsbetrieb nach VO Funk 15.14 mit der Bedingung, dass Störungen beseitigt werden müssen, falls diese auftreten, zeitlich befristet vom 14.08.2023 bis 20.08.2023 erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen im Gutachten vom 26.07.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 80/2023, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 13 Abs. 7 Z 1 TKG 2021 durch die KommAustria.

4.2. Zuordnung der Übertragungskapazität und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Aufgrund des Antrages der Antragstellerin war die Übertragungskapazität zuzuordnen und die Funkanlage zu bewilligen (Spruchpunkt 1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die bewilligte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es wurde daher ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Die in Spruchpunkt 1. genannte Frequenz bzw. Funkanlage steht für den beantragten Zeitraum vom 14.08.2023 bis 20.08.2023 zur Verfügung.

Die fernmelderechtliche Bewilligung wurde daher antragsgemäß für den Zeitraum vom 14.08.2023 bis 20.08.2023 befristet.

4.4. Technische Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt 3.2. erteilt.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlage um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen wäre, konnte der örtlich begrenzte Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Bewilligungsinhaberin entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wären in letzter Konsequenz die betroffenen Bewilligungen zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

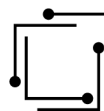
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.310/23-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. August 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.310/23-011

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle	Red Bull Ring Spielberg					
5	Standortbezeichnung	Red Bull Ring Spielberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E45 47	47N13 14	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	680					
8	System	FeMBMS					
9	Kanal	42					
10	Mittenfrequenz in MHz	642.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl						
13	Modulation						
14	Code Rate						
15	Guard Interval						
16	SFN-Kenner						
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	40					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	23.0					
23	Spektrummaske (kritisch... <u>S</u> /unkritisch... <u>N</u>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	23.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					